

**Satzung des Fördervereins**  
**„Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ (Abkürzung: „Historische Wahrzeichen – Ingenieurbaukunst in Deutschland“) und wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Fördervereins hat seinen Sitz in Berlin

(3) Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Fördervereins ist es, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Wissenschaft und den kulturellen Austausch zu historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland, zu denen auch anerkannte Bau- und Bodendenkmäler gehören, zu fördern und dadurch zum Erhalt und zum baukulturellen Verständnis dieser Wahrzeichen sowie der Ingenieurbaukunst als Teil der Baukultur beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen, mit denen in der Öffentlichkeit, in Bildungseinrichtungen und in der Politik zum Verständnis und zum Erhalt dieser Wahrzeichen sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der gebauten Umwelt beigetragen werden soll,
- Pflege des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches über diese Wahrzeichen unter anderem durch Einbindung der im Förderverein der Bundesstiftung Baukultur e.V. beteiligten Gruppen und Institutionen bzw. der Bundesstiftung Baukultur sowie der Bundesingenieurkammer e.V. und den Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts).

(3) Der Förderverein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Mittel werden für die satzungsgemäße Arbeit des Fördervereins verwendet, insbesondere um die Kosten für die Auswahl und Auszeichnung historischer Wahrzeichen und den damit zusammenhängenden Veröffentlichungen zu decken.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die die Zwecke und Ziele des Fördervereins fördern wollen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine offizielle Beitrittserklärung erforderlich. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, der Auflösung eines Unternehmens oder Verbands, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Förderverein.

Der Austritt aus dem Förderverein muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(2) Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es:

- vorsätzlich den Interessen des Fördervereins zuwiderhandelt, oder
- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Bei Kündigung ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben dort ein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

### **§ 7 Förderkreis**

(1) Natürliche oder juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen oder Zusammenschlüsse, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen, ohne Mitglied zu werden, können dem Förderkreis beitreten.

(2) Der Beitritt zum Förderkreis erfolgt durch die - jederzeit widerrufbare - Erklärung, den Verein jedes Jahr mit einem bestimmten Beitrag bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung kann erfolgen durch:

- einen finanziellen Betrag, der mindestens dem einer regulären Mitgliedschaft entspricht oder
- einen Beitrag von Einrichtungen, die aufgrund breiter Mitgliedschaft oder Vielfalt und Größe der erreichbaren Kreise geeignet sind, Interessen des Fördervereins wirksam zu fördern; dies können insbesondere Verlage sein.

(3) Mitgliedsrechte können von den Teilnehmern des Förderkreises nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Einberufung muss vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichen Anschluss mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Berufung und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Fördervereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§13 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss und tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Geschäftsführung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Förderverein einer Geschäftsstelle, die bei der Bundesingenieurkammer in Berlin einzurichten ist.

(2) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen.

### **§15 Kassenprüfung**

Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer / innen zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sind auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder vertreten, so kann frühestens nach acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit zur Auflösung ausreicht.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in der Bundesingenieurkammer mitgliederschäftlich

zusammengeschlossenen Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) zur Förderung der baukulturellen Bildung.

**§17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Fördervereins am 23.05.2007 beschlossen.